

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 über den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1925 betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. (Aufnahme eines Artikels 34^{quater} und eines Artikels 41^{ter} in die Bundesverfassung).

(Vom 1. September 1925.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1925 betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,

beschliesst:

1. Die Abstimmung über den vorgenannten Bundesbeschluss hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag, den 6. Dezember 1925 und, wo nötig, am Vortage stattzufinden.

2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

3. Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

4. Die telephonischen oder telegraphischen Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

5. Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 1. September 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 über den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1925 betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. (Aufnahme eines Artikels 34quater und eines Artikels 41ter in die Bu...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.09.1925
Date	
Data	
Seite	62-62
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 485

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.